Br 149/2/
T3

Br 149/2/
T4

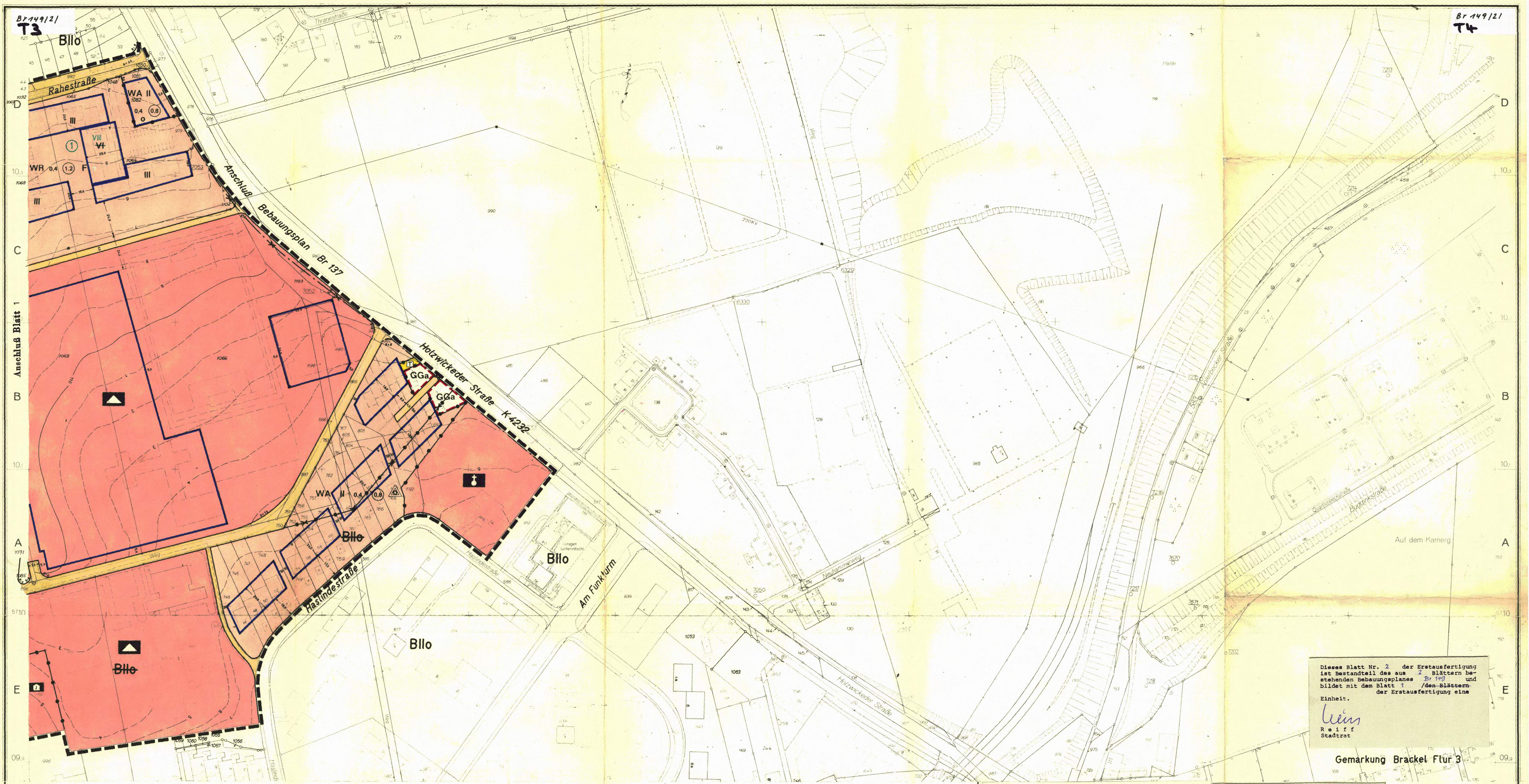

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 149 und bildet mit dem Blatt 1 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Gemarkung Brackel Flur 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
△	Attikageschoß
53,20	Traufenhöhe ü. NN
	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
—●—●—	Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

II	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
←→	Firstrichtung
———	Baulinie
———	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

🟥	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
†	Kirche
▲	Schule
+	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
☐	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
☐	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

🟨	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

☐	Grünflächen (öffentlich)
☐	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
+	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

☐	Flächen für die Landwirtschaft
☐	Flächen für die Forstwirtschaft
☐	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Ⓐ	Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
—●—●—	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
	sonstige Planungen
———	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
———	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
———	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
———	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
———	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Br 149/2/
T2

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

In den Baugebieten WR 0,4 (1,2) F sind nach § 22 (4) BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig.

§ 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

(1) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(2) Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Der Rat der Stadt hat am 15. 12. 69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. ① beschlossen.

Dortmund, den 15. 12. 69

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Gehört zur Vfg. v. 26. 3. 1970
Az. IB2-125.4 (Dortmund Br 149)
Landesbaubehörde Ruhr

1. Ausfertigung

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 149
in 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte
Stadtgrundkarte *0010 S u. *0009 N

Maßstab 1:1000

Br 149/2/
T1